

# GAEDE & GLAUERDT

## Haftpflichtversicherung für den Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

### Haftung von Imkervereinsvorständen / Versicherung

Die Imker-Global-Versicherung deckt folgende Haftpflichtrisiken:

Für den Verband und alle seine Mitglieder die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft als Imker.

Für den Verband und alle seine Untergliederungen, auch die nicht als e.V. eingetragenen, die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft als Verband, als Kreisverein, als Ortsverein usw.

Mitversichert sind Ansprüche gegen Personen und Kinder, die mit einem Versicherten in Hausgemeinschaft leben, ferner gegen Betriebsangehörige, Angestellte und Arbeiter.

Mitversichert ist die Haftung für geliehene bzw. gemietete Sachen, soweit sie der Durchführung von Vereinsveranstaltungen dienen.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander.

Vermögensschäden sind mitversichert, auch für vom Versicherten hergestellte und gelieferte Produkte. Die einfache und die erweiterte Produkthaftung sind versichert.

Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung sind mitversichert.

Von einem Imkerverein organisierte Veranstaltungen wie Fahrten, Besichtigungen (aktiv und passiv), Ausstellungen, Schulungen, Feiern usw. sind mitversichert. Das gilt auch für Ansprüche Dritter (Nichtmitglieder) gegen den Verein und/oder gegen die von diesem mit der Durchführung betraute Person.

Bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben sind Eigenschäden des Landesverbandes bzw. Vereins mitversichert (SB 10%, mind. 150 €, maximal 250€).

Die Deckungssummen betragen: Personen- und Sachschäden pauschal 5.000.000 €.  
Vermögensschäden 250.000 €, bei Eigenschäden 100.000 €  
Umweltschäden 1.000.000 €

#### Anmerkung:

Es besteht keine D&O-Versicherung. Nach der bisherigen Risikoeinschätzung der meisten Imkerverbände kann darauf verzichtet werden, da die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Regel unentgeltlich erfolgt, auf jeden Fall aber unter 500,00 € p.a. bleibt. Diesen Betrag hat der Gesetzgeber 2009 als Begrenzung der Haftungsbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten eingeführt.

Arno Martinsen  
Hamburg, den 03.02.2014